



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für die berufliche Fachrichtung  
Fertigungstechnik an der Universität - Gesamthochschule  
- Paderborn in dem Studiengang mit dem Abschluß Erste  
Staatsprüfung für das Lehramt für die ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1991**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-26473**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

## STUDIENORDNUNG

für die berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
in dem Studiengang mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II  
Vom 1. März 1991

4. März 1991

Jahrgang 1991  
Nr.: **11**

## **S T U D I E N O R D N U N G**

für die berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik  
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
in dem Studiengang mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

Vom 1. März 1991

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Studienbeginn	3
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	3
§ 6 Ziel des Studiums	4
§ 7 Inhalte des Grundstudiums	4
§ 8 Abschluß des Grundstudiums	5
§ 9 Inhalte des Hauptstudiums	5
§ 10 Schulpraktische Studien	6
§ 11 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung	6
§ 12 Teilgebiete für die Prüfung	7
§ 13 Studienplan	7
§ 14 Studienberatung	7
§ 15 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	8
§ 16 Übergangsbestimmungen	9
§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
<u>Anhang:</u> Studienplan	11

## § 1

### **Geltungsbereich**

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium in Fertigungstechnik (berufliche Fachrichtung).

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42).

## § 2

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist

- durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

### § 3

#### **Besondere Studienvoraussetzungen**

Die berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik kann nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Maschinentechnik studiert werden. Die dafür geltenden Studienvoraussetzungen können der Studienordnung berufliche Fachrichtung Maschinentechnik entnommen werden.

### § 4

#### **Studienbeginn**

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

### § 5

#### **Gliederung des Studiums und der Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt 8 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 8. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Der erste Prüfungsabschnitt besteht aus der schriftlichen Hausarbeit. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 8 Semestern sowie die Prüfungszeit von 12 Monaten.
  
- (2) Das Studium berufliche Fachrichtung Fertigungstechnik umfaßt insgesamt etwa 44 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in ein

Grundstudium von etwa 14 SWS und ein Hauptstudium von etwa 30 SWS, davon entfallen auf den Pflichtbereich 40 SWS und den Wahlbereich 4 SWS und kann nur zusammen mit dem Studium Maschinentechnik studiert werden.

- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und ein ordnungsgemäßes Hauptstudium voraus.

## § 6

### Ziel des Studiums

Am Ende eines Studiums sollen die Studierenden über die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation verfügen, die als Grundlage für den erfolgreichen Unterricht im Bereich Fertigungstechnik an beruflichen Schulen vorausgesetzt werden muß und die sie - in Verbindung mit dem sich an das Studium anschließenden Vorbereitungsdienst - zum Lehramt Fertigungstechnik Sekundarstufe II befähigt.

## § 7

### Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 4 Semester des Studiums und ist nur in Verbindung mit dem Grundstudium Maschinentechnik möglich.

- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Pflichtveranstaltungen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Regelungstechnik  | V 4; Ü 3 |
| 2. Einführung in die Fertigungsmeßtechnik                                      | V 2; Ü 1 |
| 3. Arbeitswissenschaften/Betriebsorganisation oder<br>Produktionssystematik I. | V 2; Ü 1 |

V = Vorlesung

Ü = Übung

## § 8

### Abschluß des Grundstudiums

Für den erforderlichen Abschluß des Studiums sind studienbegleitende Leistungsnachweise in den unter § 7 Abs. 2 angegebenen Teilgebieten Nr. 1, 2 und 3 erforderlich.

Die Leistungsnachweise sind durch 2-stündige Klausuren zu erbringen. Der Fachbereich Maschinentechnik I stellt über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (vgl. § 5 b Abs. 3 der Prüfungsordnung) eine Bescheinigung aus.

## § 9

### Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt folgende Teilgebiete:

<u>Teilgebiet</u>	<u>Zugehörige Veranstaltung</u>
1. Fertigungsverfahren	Spanlose Fertigung 1 V2 - P
2. Werkzeugmaschinen	Maschinen der Umform- V2, Ü1 - P technik
3. Praktika in Werkzeug- Maschinen und Fer- tigungstechnik	Fertigungstechnisches - , - , L2 - P Praktikum
4. Schweißtechnik ein- schließlich Labor- praktikum	Fügetechnik 1, 2 V4; Ü2; L1 - P
5. Kunststofftechnik	Grundlagen der Kunst- V4; Ü1; L1 - P stoffverarbeitung II, Kunststofftechnolo- gie 1
6. Produktionssystema- tik II	Produktionssystematik V2; Ü1 - P II
7. Spanlose Fertigung 2	Spanlose Fertigung 2 V2; Ü1; L1 - P

V = Vorlesung  
Ü = Übung  
L = Labor

P = Pflichtveranstaltung  
W = Wahlveranstaltung

- (2) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Fachdidaktik nachzuweisen.

## **§ 10**

### **Schulpraktische Studien**

- (1) In das Studium im Studiengang Fertigungstechnik für das Lehramt für die Sekundarstufe II sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 - 4 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums durchgeführt. Über die Teilnahmen wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## **§ 11**

### **Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 (LPO) 3 Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen. Es sind dies die Leistungsnachweise aus den Teilgebieten 5, 6 und 7. Der Nachweis erfolgt durch 2-stündige Klausuren.
- (2) Zusätzlich zu den Leistungsnachweisen nach § 36 Abs. 4 sind im Hauptstudium qualifizierte Studienachweise über die Praktika in den Teilgebieten 3 und 4 vorzulegen. Der Nachweis erfolgt im Teilgebiet 3 durch Laborberichte, im Teilgebiet 4 durch eine 2-stündige Klausur.

## § 12

### **Teilgebiete für die Prüfung**

- (1) Für die Prüfung im Fach Fertigungstechnik benennen die Studierenden fünf Teilgebiete des Hauptstudiums, darunter die Teilgebiete 1 und 2. Den Teilgebieten 1 und 2 werden die Themen für die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht entnommen. Wurde das Thema der Hausarbeit aus einem dieser Teilgebiete gestellt, tritt an seine Stelle das Teilgebiet 4 als Teilgebiet für die Themenstellung der schriftlichen Arbeit unter Aufsicht. In diesem Fall darf aus dem Teilgebiet 4 kein Leistungsnachweis nach § 11 Abs. 2 vorgelegt worden sein. Aus mindestens drei der fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise nach § 11 Abs. 1 vorgelegt worden sein.

## § 13

### **Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich 10 einen Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung für die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

## § 14

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderung; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung in dem Studiengang Fertigungstechnik erfolgt durch ein Mitglied des Fachbereichs 10, das vom Fachbereichsrat benannt wird (Studienberater/in). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Fertigungstechnik in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

## § 15

### **Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfung und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte in den Fächern Fertigungstechnik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i. V. m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in den Fächern Fertigungstechnik können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

- (5) Die Entscheidung trifft das für die Universität - Gesamthochschule - Paderborn zuständige Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

## **§ 16**

### **Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausfertigung aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinentechnik vom 24.6.1987 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 6.9.1989.

Paderborn, den 1. März 1991

Der Rektor



(Prof. Dr. Hans-Dieter Rinkens)

A N H A N G

S T U D I E N P L A N

für die berufliche Fachrichtung  
Fertigungstechnik

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn  
in dem Studiengang mit dem Abschluß  
Erste Staatsprüfung für das Lehramt  
für die Sekundarstufe II

**Grundstudium**

(nur in Verbindung mit dem Grundstudium Maschinentechnik möglich)

Teilgebiet (LPO)	Veranstaltungen (Angebot FB 10)	Stunden pro Woche			
		1. Sem. V Ü L	2. Sem. V Ü L	3. Sem. V Ü L	4. Sem. V Ü L
Regelungstechnik	Grundlagen der Regelungstechnik II			2 2	
	Angewandte Regelungstechnik				2 1
Einführung in die Fertigungsmeßtechnik	Meßtechnik II			2 1	
Arbeitswissenschaft/ Betriebsorganisation	Arbeitswissenschaft/ Betriebsorganisation				2 1
				<u>oder</u>	
Produktionssystematik I					2 1

V = Vorlesung  
 Ü = Übung  
 L = Labor

**HAUPTSTUDIUM**

(nur in Verbindung mit dem Hauptstudium Maschinentechnik möglich)

Teilgebiet (LPO)	Veranstaltungen (Angebot FB 10)	Stunden pro Woche				
		5. Sem. V Ü L	6. Sem. V Ü L	7. Sem. V Ü L	8. Sem. V Ü L	
Fertigungsverfahren	Spanlose Fertigung 1	2				-P
Werkzeugmaschinen	Maschinen der Umformtechnik		2 1			-P
Praktika in Werkzeugmasch. und Fertigungstechnik	Fertigungstechn. Praktikum			1*		-P
	- spanende Ftg. - spanende W.Masch.				1	-P
Schweißtechnik und Labor	Fügetechnik 1			2 1 1		-P
	Fügetechnik 2				2 1	-P
Kunststofftechnik	Grundlagen der Kunststoffverarbeitung II	2				-P
	Kunststofftechnologie 1	2 1 1				-P
Produktions-systematik II	Produktions-systematik II		2 1			-P
Spanlose Fertigung 2			2 1 1			-P
Fachdidaktik	Fachdidaktik		2 + 2			**
	1 + 2					-P

\* Identisch mit Laborschein vom Grundstudium  
siehe unter Spanende Fertigung 1/I

\*\* Diese Stunden können beliebig auf die Semester  
5 bis 8 verteilt werden

- V = Vorlesung
- Ü = Übung
- L = Labor
- P = Pflichtveranstaltung
- W = Wahlveranstaltung